

Alexander V. Salenko

Rechtsgrundlagen und Rechtswirklichkeit des Denkmalschutzes im Gebiet Kaliningrad

I. Einführung: Kaliningrad (Königsberg) – historischer Hintergrund

Der Denkmalschutz im Gebiet Kaliningrad ist eine komplizierte Materie, die einen ernsten historischen und politischen Charakter hat. Die ganze Komplexität der Situation des Schutzes der Relikte der Vergangenheit war zu spüren, als über die Feier des 750. Jubiläums der Stadt im Jahr 2005 diskutiert wurde. Welches Jubiläum sollte gefeiert werden? Das 750. Jubiläum von Königsberg oder von Kaliningrad? War es überhaupt nötig, dieses Jubiläum zu feiern, das von manchen Menschen im Grunde immer noch als Erbe der feindlichen und fremden Stadt aus deutscher Vergangenheit angesehen wird.

Solche Auffassungen gründen unter anderem in der sowjetischen Publizistik, die Ostpreußen und Königsberg ausschließlich als Zitadelle des germanischen Militarismus bezeichnet.¹ Leider haben sich solche Klischees im Laufe der Zeit fest im öffentlichen Bewusstsein bezüglich der Vergangenheit Ostpreußens etabliert. Letzten Endes unter Rücksichtnahme auf die besondere historische Komplexität der Stadt am Pregelfluss hat der russische Präsident Vladimir Putin am 18. November 2003 den Erlass (Ukaz) N 1353 „Über die Feierlichkeiten des 60. Jubiläums der Gründung des Kaliningrader Gebiets und des 750. Jubiläums der Gründung der Stadt Kaliningrad“ unterzeichnet.²

Seien Sie gnädig bei der Beurteilung des Titels und der Symbolik des Stadtjubiläums, denn auf jeden Fall kann dies als großer Schritt vorwärts betrachtet werden, der darauf hinweist, dass Russland die Bedeutung der Geschichte Königsbergs für das moderne Kaliningrad anerkennt. 2005 feierte man also in Kaliningrad das 750. Jubiläum der Gründung der Stadt am Pregel. Ein weiterer Beweis für positive Entwicklungen in der Wahrnehmung von Königsberg im Sinne einer Abkehr vom Vorurteil über die germanische Zitadelle kann darin gesehen werden, dass die Kaliningrader Staatliche Universität 2005 den Namen des weltberühmten deutschen Philosophen Immanuel Kant erhielt.³

Das Ende der UdSSR hat die Lage des Denkmalschutzes im Kaliningrader Gebiet und im gesamten Russland stark beeinflusst. Im sowjetischen Recht galt ein einfaches Prinzip: Alle Denkmäler befinden sich im Staatseigentum. Mit dem Beginn der modernen russischen Geschichte (d. h. nach 1991) schuf man dann die Möglichkeit, Denkmäler zu kommerziellen Zwecken zu privatisieren, was indes vor allem negative Folgen für den Denkmalschutz hatte.⁴ Der Übergang vom sowjetischen zum russischen Recht ist noch

¹ *Vasilevskij A. M.*, Разгром цитадели германского милитаризма. Сборник „Штурм Кенигсберга“, Составители: К. Н. Медведев, А. И. Петрикин (*Vasilevskij*, Die Zerschlagung der Zitadelle des deutschen Militarismus. Sammelband „Sturm Königsbergs“, von *K. N. Medvedev, A. I. Petrikin*), Кн. изд-во, Калининград 1985), http://runivers.ru/doc/d2.php?SECTION_ID=6266&CENTER_ELEMENT_ID=147408&PORTAL_ID=6266.

² Указ Президента РФ от 18 ноября 2003 года N 1353 „О праздновании 60-летия образования Калининградской области и 750-летия основания г. Калининграда“ (Präsidentialerlass v. 18.11.2003 „Über die 60-Jahr-Feier der Bildung des Gebietes Kaliningrad und über die 750-Jahr-Feier der Gründung Kaliningrads“), Российская газета, Федеральный выпуск № 3347 от 18 ноября 2003 г., <http://www.rg.ru/2003/11/18/kaliningrad-doc.html>.

³ Gegenwärtige Bezeichnung: Балтийский федеральный университет им. Иммануила Канта/Baltische Föderale Immanuel-Kant-Universität, <http://www.kantiana.ru/>.

⁴ *Мартышева О. М.*, Приватизация памятников истории и культуры: уничтожение или спасение? Вестник Омского университета, Серия: Право, 2010, № 4, С. 203-207 (*Martyseva*,

immer nicht abgeschlossen; auch die russische Gesetzgebung zum Denkmalschutz befindet sich in einem aktiven Entwicklungsprozess. Diese Erkenntnis wird durch die Rechts- und Verwaltungspraxis im Kaliningrader Gebiet eindringlich bestätigt. Im Grunde genommen gab es bis zum Stadtjubiläum kein besonderes Interesse an Denkmälern der Geschichte im Gebiet Kaliningrad. Erst nach 2005 begann eine neue Entwicklungsphase der Stadtgeschichte: Die Denkmäler erfuhren fortan intensive Aufmerksamkeit sowohl seitens des Staates als auch seitens der juristischen und natürlichen Personen.

II. Das Denkmalrecht Russlands

In der Russischen Föderation ist, wie auch in Deutschland, das Denkmalrecht ein Teilgebiet des Verwaltungsrechts und befasst sich mit der rechtlichen Definition, dem Schutz, dem Umgang mit Kulturdenkmälern und mit der finanziellen Förderung von denkmalgerechten Instandsetzungen. Jedoch kennt im Unterschied zur Bundesrepublik Deutschland, wo die Gesetzgebungskompetenz für Denkmalschutz und Denkmalpflege bei den Bundesländern liegt, Russland keine Kulturhoheit der Subjekte der Russischen Föderation. Laut Art. 72 (1e) der Verfassung Russlands gehört der Schutz von Geschichts- und Kulturdenkmälern zur gemeinsamen Zuständigkeit der Russischen Föderation und der Subjekte der Russischen Föderation.

In Russland gibt es drei Ebenen von Rechtsvorschriften, d. h. der normativen Akte der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt bezüglich des Denkmalschutzes: die föderale, regionale und lokale Ebene. In Russland gilt – wie auch in Deutschland – das Prinzip: Bundesrecht bricht Landesrecht. Somit haben Hauptbedeutung die föderalen normativen Akte, die für die Subjekte der Russischen Föderation bindend sind. Das föderale Recht (Bundesrecht) legt die folgende wichtige rechtliche Kategorie fest: Objekt des kulturellen Erbes (объект культурного наследия, im Folgenden: Kulturobjekt).

Als Kulturobjekt (Denkmäler der Geschichte und Kultur) der Völker der Russischen Föderation gelten Immobilien (Liegenschaften) und die mit ihnen verbundenen Werke der Malerei, der Bildhauerei, der dekorativen/angewandten Kunst samt den Objekten der Wissenschaft und Technik und anderen Gegenständen der materiellen Kultur, die infolge historischer Ereignisse entstanden und die von Bedeutung sind hinsichtlich der Geschichte, der Archäologie, der Architektur, des Städtebaus, der Kunst, der Wissenschaft und Technik, der Ästhetik, der Ethnologie oder der Anthropologie und der sozialen Kultur, die als Zeugnisse der Epochen und Zivilisationen und als authentische Quellen der Information über die Entstehung und die Entwicklung der Kultur dienen.⁵

Nach den föderalen Gesetzen werden alle Kulturobjekte in Russland in die folgenden drei Kategorien unterteilt: Denkmäler (памятники), Ensembles (ансамбли) und Sehenswürdigkeiten (достопримечательные места).

Gemäß dem föderalen Gesetz⁶ gelten als Denkmäler Einzelgebäude und Gebäude samt dem historisch mit ihnen zusammenhängenden Gelände (einschließlich der Denkmäler religiöser Bestimmung: Kirchen, Glockentürme, Kapellen, Moscheen, buddhistische Tempel, Pagoden, Synagogen, Bethäuser und andere Objekte für Gottesdienste); Gedenkstätten; Mausoleen, einzelne Grabstätten; Werke der Monumentalkunst; Objekte

Privatisierung der Denkmäler der Geschichte und der Kultur: Vernichtung oder Rettung? Vestnik (Bote/Blatt) der Universität Omsk, Serie: Das Recht, 2010, № 4, S. 203-207).

⁵ Eine Definition von Objekten des kulturellen Erbes enthält Art. 3 (1) des Föderalen Gesetzes Russlands vom 25.6.2002 № 73-FZ „Über das Kulturerbe (Denkmäler der Geschichte und Kultur) der Völker der Russischen Föderation“, siehe i. E. <http://kulturmoe-nasledie.ru/documentations.php?id=5>.

⁶ Art. 3 (2) des Föderalen Gesetzes Russlands vom 25.6.2002 № 73-FZ, Fn. 5.

der Wissenschaft und Technik, des Militärs; teilweise oder vollständig in der Erde verborgene oder unter Wasser befindliche Spuren der Existenz des Menschen, einschließlich aller beweglichen Gegenstände, die hierauf bezogen sind und die wesentliche Quellen oder eine der Hauptquellen für Informationen über die archäologischen Ausgrabungen oder die Funde (die Objekte des archäologischen Erbes) bilden.

Nach russischem Denkmalrecht werden alle Kulturobjekte in die folgenden drei Kategorien je nach ihrer historischen/kulturellen Bedeutung unterteilt: 1) Kulturobjekte von föderaler Bedeutung, 2) Kulturobjekte von regionaler Bedeutung sowie 3) Kulturobjekte von lokaler (kommunaler) Bedeutung.

Auf dem Kaliningrader Stadtterritorium befinden sich beispielsweise insgesamt 494 Denkmäler (Kulturobjekte). Diese setzen sich zusammen aus 17 Kulturobjekten föderaler Bedeutung, 258 Kulturobjekten regionaler Bedeutung, 143 Kulturobjekten kommunaler Bedeutung sowie 76 sog. „herausgestellte“/„entdeckte“ (russ. Originalbezeichnung: выявленный) Kulturobjekte (diese werden erst später einer der drei obengenannten Kategorien zugewiesen).

Es soll hier eine kurze Übersicht über die wesentlichen – aber bei weitem nicht über alle – Rechtsvorschriften (Rechts- und Verwaltungsakte), die den Denkmalschutz in Russland zum Gegenstand haben, folgen:⁷

Auf Bundesebene sind zunächst vor allem folgende föderale Gesetze, Präsidialdekrete, Regierungsverordnungen und Verwaltungsakte zu nennen:

- föderales Gesetz vom 25.6.2002 № 73-FZ „Über das Kulturerbe (Denkmäler der Geschichte und Kultur) der Völker der Russischen Föderation“,

- die Grundlagen der Gesetzgebung (Rahmengesetz) der Russischen Föderation über die Kultur vom 09.10.1992 N 3612-1,

- föderales Gesetz vom 21.12.2001 № 178-FZ „Über die Privatisierung des Staats- und Kommunalvermögens“ (N. B. Art. 29 – Die Besonderheiten der Privatisierung der Kulturobjekte),

- föderales Gesetz vom 19.5.1995 № 80-FZ „Über die Verewigung des Sieges des sowjetischen Volkes im Großen Vaterländischen Krieg 1941-1945“,

- föderales Gesetz vom 30.11.2010 N 327-FZ „Über die Übertragung von Vermögen religiöser Bestimmung, das sich im Staats- oder Kommunaleigentum befindet, an religiöse Organisationen“,

- Erlass des Präsidenten der RF vom 30.11.1992 „Über die besonders wertvollen Objekte des Kulturerbes der Völker der RF“,

- Erlass des Präsidenten der RF vom 08.2.2011 № 155 „Kompetenz des Ministeriums für Kultur Russlands“,

- Erlass des Präsidenten der RF vom 20.2.1995 № 176 „Über die Billigung des Registers (der Denkmalliste) der Objekte des historischen und kulturellen Erbes föderaler (russlandweiter) Bedeutung“,

- Verordnung der Regierung der RF vom 26.4.2008 № 315 „Über die Festlegung der Richtlinien über die Schutzzonen für die Objekte des Kulturerbes (Denkmäler der Geschichte und Kultur) der Völker der Russischen Föderation“,

- Verordnung der Regierung der RF vom 16.12.2002 № 894 „Über das Verfahren der Vorbereitung und Ausführung der Schutzverpflichtungen bei der Privatisierung der Objekte des Kulturerbes“,

- Verordnung der Regierung der RF vom 20.3.2007 № 117 „Über die Lizenzierung der Restaurierungsarbeiten der Objekte des Kulturerbes (Denkmäler der Geschichte und Kultur)“,

⁷ Unter dem folgenden Link kann man diese und weitere Rechtsvorschriften zum Denkmalschutz in Russland einsehen: Rechtsportal im Bereich der Kultur, <http://pravo.roskultura.ru/>.

– Order (Приказ) des Ministeriums für Kultur der RF vom 14.11.2005 № 544 „Über den zwischenbehördlichen Rat für die besonders wertvollen Objekte des Kulturerbes der Völker der RF beim Ministerium für Kultur,

– Order (von einem Föderalen Aufsichtsorgan⁸) vom 27.2.2010 № 27 „Über die Festlegung der Form des Passes (Registrierkarte) des Objektes der Kulturerbes“.

Auf regionaler Ebene regeln folgende Rechtsvorschriften und Verwaltungsakte des Gebiets Kaliningrad den Denkmalschutz:

– Gesetz vom 17.12.2003 № 344 „Über das Kulturerbe (Denkmäler der Geschichte und Kultur) der Völker im Gebiet Kaliningrad“,

– Gesetz vom 28.10.2010 № 502 „Über die unentgeltliche Übergabe von Objekten religiöser Bestimmung, die sich im Staatseigentum des Gebiets Kaliningrad befinden, in das Eigentum der Russischen Orthodoxen Kirche der Diözese Kaliningrad (des Moskauer Patriarchats)“,

– Verordnung der Gebietsregierung vom 23.3.2007 № 132 „Über die Objekte des Kulturerbes der regionalen und lokalen Bedeutung“,

– Verordnung der Gebietsregierung vom 06.5.2011 № 312 „Über das Verfahren für die Organisation öffentlicher Veranstaltungen auf dem Territorium der Objekte des Kulturerbes des Gebiets Kaliningrad“,

– Verordnung der Gebietsregierung vom 23.7.2009 № 447 „Über die Staatliche Kultureinrichtung ‚Wissenschafts- und Betriebszentrum für den Schutz, die Registrierung und Restaurierung der Denkmäler von Geschichte und Kultur des Gebiets Kaliningrad““.

Auf kommunaler Ebene sind schließlich insofern zu berücksichtigen:

– die Satzung (устав) der Stadt Kaliningrad,

– die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Kaliningrad vom 30.10.2009 № 1939 „Über die Festlegung der Verwaltungs- und Geschäftsordnung der Munizipalbehörde „Denkmalschutzzentrum“ bezüglich der munizipalen Dienstleistung über die Festlegung der Schutzverpflichten des Besitzers des Kulturobjekts lokaler (munizipaler) Bedeutung“ u. s. w. in Bezug auf andere denkmalrechtliche Genehmigungen,

– die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Kaliningrad vom 25.12.2007 № 2991 „Über die Gründung der Munizipalbehörde „Denkmalschutzzentrum““.

Eine Analyse der genannten Rechtsvorschriften und Verwaltungsakte zeigt, dass in Russland und Deutschland ein ähnliches Verständnis des Denkmalschutzes vorherrscht. Der Denkmalschutz dient dem Schutz von Kulturdenkmälern. Sein Ziel ist es, dafür zu sorgen, dass Denkmäler dauerhaft erhalten und nicht verfälscht, beschädigt, beeinträchtigt oder zerstört werden und Kulturgüter so für die Nachwelt gesichert werden. Die Basis des Denkmalschutzes ist eine Liste (ein Register), in der (dem) alle geschützten Denkmäler verzeichnet sind. In der Liste werden – wie in den Rechtsvorschriften – drei Ebenen unterschieden: die föderale, die regionale und die lokale Ebene.⁹ Eine vergleichbare Gliederung gilt bei den Behörden, die für den Denkmalschutz in der Russischen Föderation zuständig sind. Föderale Denkmalschutzbehörden sind der Präsident Russlands, die föderale Regierung, die Staatsduma (Parlament) und der Kulturausschuss sowie das Ministerium für Kultur und eine zentrale Aufsichtsbehörde.¹⁰

⁸ Росохранкультура, Федеральная служба по надзору за соблюдением законодательства в области охраны культурного наследия (RosOchranKul'tura, Föderaler Dienst für die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzgebung im Bereich des Kulturerbes).

⁹ Die drei Listen des Kaliningrader Gebiets können unter <http://www.klgd.ru/social/culture/memory/spisok.php> eingesehen werden.

¹⁰ Das Kulturministerium Russlands (<http://mkrf.ru/>) hat einen regionalen Unterbau. Hierzu zählen z. B. in St. Petersburg die Verwaltung für den Nordwestlichen Föderalen Bezirk Russlands (Управление Минкультуры России по Северо-Западному федеральному округу в Санкт-Петербурге) und in

Zu den regionalen Denkmalschutzbehörden zählen im Gebiet Kaliningrad der Gouverneur, die regionale Regierung und das Gebietsministerium für Kultur sowie das regionale Amt für den staatlichen Schutz der Objekte des Kulturerbes.¹¹

Lokale Denkmalschutzbehörden sind schließlich die Stadtverwaltung von Kaliningrad¹² und die kommunale fiskalische Kultureinrichtung „Zentrum für Denkmalschutz“ (Kaliningrader Munizipalbehörde „Denkmalschutzzentrum“).¹³

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass sich das russische Denkmalrecht (auf allen seinen Ebenen) in einem Stadium der aktiven Entwicklung befindet. Noch mehr Aktivität ist im Bereich der Rechtsanwendung zu beobachten. Sowohl im Gebiet Kaliningrad als auch anderswo in Russland nimmt die Zahl der juristischen Auseinandersetzungen um die Objekte des Kulturerbes zu.

III. Die Rechtswirklichkeit – der Denkmalschutz am Beispiel des Gebiets Kaliningrad

Die Probleme im Bereich des Denkmalschutzes sind beachtlich. In diesem Beitrag sollen die bekanntesten und kompliziertesten Rechtsfälle im Gebiet Kaliningrad dargestellt werden. Das Hauptproblem besteht darin, dass bis heute der Mechanismus des Denkmalschutzes nicht so funktioniert, wie er funktionieren sollte. Das Gesetz sieht vor, dass alle sog. „herausgestellten“/„entdeckten“ (russ. выявленный) Denkmäler (föderale, regionale und lokale) letztlich in einem gesamtrossischen Verzeichnis (Register)¹⁴ registriert werden müssen.

Die Entscheidung über die Eintragung eines Denkmals in die genannte Liste wird allein von der föderalen Regierung in Moskau getroffen. Nur diese hat die Kompetenz, ein Denkmal von der Liste zu streichen. Dennoch sind die regionalen und lokalen Denkmäler im Gebiet Kaliningrad noch nicht registriert. Solange aber die regionalen oder lokalen Denkmäler nicht in der landesweiten Liste registriert sind, können diese bei Bedarf aufgrund einer nur routinemäßigen Entscheidung des Gouverneurs oder des Bürgermeisters der Stadt Kaliningrad aus der Liste ausgeschlossen werden. Die mangelnde Eintragung der Denkmäler in der gesamtrossischen Liste macht es möglich, dass sogar in der Schutzzone des Denkmals gebaut oder diese Zone geändert (z. B. verkleinert) wird. Ein Beispiel dafür bietet das Königstor (russ. Королевские ворота), das 2005 restauriert wurde. Nach der Wiederherstellung wurden um dieses Denkmal herum in der Schutzzone des Denkmals mehrstöckige Häuser errichtet.

IV. Die Privatisierung von Kirchen und die Russisch-Orthodoxe Kirche

2010 hat die Übertragung des Eigentums der ehemaligen deutschen Kirchen im Kaliningrader Gebiet in das Eigentum der Russisch-Orthodoxen Kirche (ROK) russlandweite Resonanz bekommen. 2010 schuf der föderale Gesetzgeber die Rechtsgrundlage für die

Kaliningrad die Baltische Verwaltung des Ministeriums für Kultur Russlands (Балтийское управление Минкультуры России).

¹¹ Hierbei handelt es sich wohl um die wichtigste Behörde auf Gebietsebene (Служба государственной охраны объектов культурного наследия Калининградской области, <http://gov39.ru/vlast/sluzhby/gookn/>).

¹² Администрация городского округа „Город Калининград“, <http://www.klgd.ru/>.

¹³ Муниципальное казенное учреждение культуры „Центр охраны памятников“, <http://www.klgd.ru/social/culture/memory/inform1.php>.

¹⁴ Единый государственный реестр объектов культурного наследия, <http://kulturnoe-nasledie.ru/>.

unentgeltliche Übertragung von Kulturobjekten religiöser Bedeutung auf religiöse Organisationen, die auf dem Territorium Russlands tätig sind (föderales Gesetz vom 30.11.2010 Nr. 327-FZ „Über die Übertragung von Vermögen religiöser Bestimmung, das sich im Staats- oder Kommunaleigentum befindet, auf religiöse Organisationen“). Die Notwendigkeit der Ausarbeitung dieses föderalen Gesetzes war dadurch bedingt, dass zu in der Sowjetunion fast alle religiösen Objekte verstaatlicht worden waren. Das Gesetz sah nun die allmähliche Übertragung noch vorhandener Vermögenswerte in das Eigentum der religiösen Organisationen vor. Dabei ordnete Art. 3 (4) FZ Nr. 327 an, dass „die Übertragung von Vermögen religiöser Bestimmung an die religiösen Organisationen vom bevollmächtigten Organ unter Berücksichtigung der Konfessionszugehörigkeit durchgeführt wird“. Diese Herangehensweise berücksichtigte jedoch nicht die Situation im Gebiet Kaliningrad, in dem es keine Kulturobjekte der ROK gab. Deswegen verabschiedete der regionale Gesetzgeber am 28. Oktober 2010¹⁵ zwei Gesetze: das Gebietsgesetz Nr. 501 „Über die unentgeltliche Übertragung der Objekte religiöser Bestimmung, die sich im Staatseigentum des Gebiets Kaliningrad befinden, in das Eigentum der ROK der Diözese Kaliningrad (des Moskauer Patriarchats)“¹⁶ und das Gebietsgesetz Nr. 502 „Über die unentgeltliche Übertragung der Objekte religiöser Bestimmung, die sich im Staatseigentum des Gebiets Kaliningrad befinden, in das Eigentum der ROK der Diözese Kaliningrad (des Moskauer Patriarchats)“.¹⁷ Gemäß diesen Gesetzen wurden insgesamt 15 Kulturobjekte (Objekte kulturellen Erbes) an die ROK unentgeltlich übertragen. De facto handelt es sich um die Privatisierung der genannten Immobilien, die zuvor Eigentum des Gebiets Kaliningrad waren.

Die Hauptmotivation für diese eilige Verabschiedung der beiden regionalen Gesetze bestand darin, dass befürchtet wurde, dass auf der Grundlage des föderalen Gesetzes sämtliche religiösen Vermögenswerte im Gebiet Kaliningrad in die Hände ausländischer Religionsgemeinschaften übergehen könnten.¹⁸ Leider sind diese Gesetze ohne jegliche öffentliche Debatte ergangen. Zudem wurde pauschal entschieden, d. h. die Kulturob-

¹⁵ D. h. ein Monat vor der Annahme des Föderalen Gesetzes FZ Nr. 327.

¹⁶ Dieses Gesetz bestimmte die Übertragung der Kirche in Arnau in das Eigentum der ROK (Закон Калининградской области от 28.10.2010 № 501 „О безвозмездной передаче в собственность централизованной религиозной организации „Калининградская Епархия Русской Православной Церкви (Московский Патриархат)“ имущества религиозного назначения, находящегося в государственной собственности Калининградской области“, Калининградская правда № 202 от 30.10.2010).

¹⁷ Dieses Gesetz regelte die Übertragung weiterer 14 Kulturobjekte (d. h. nicht nur von Kirchen, sondern auch sonstiger Immobilien, z. B. ehemaliger Ordensburgen) in das Eigentum der ROK (Закон Калининградской области от 28.10.2010 № 502 „О безвозмездной передаче в собственность централизованной религиозной организации „Калининградская Епархия Русской Православной Церкви (Московский Патриархат)“ объектов религиозного назначения, находящихся в государственной собственности Калининградской области“, Калининградская правда № 202 от 30.10.2010).

¹⁸ Ich teile die Meinung von *Anna Michajlovna Karpenko*, dass „das öffentliche Hauptargument der Verfechter der Übergabe auf Angstgefühlen infolge einer möglichen Bedrohung gebaut ist. Kaliningrader müssen einen Schrecken bekommen, dass „Revanchisten“, die sich hinter der Maske lutherischer und katholischer Organisationen verstecken, kommen und alles wegnehmen werden. Deshalb muss man es selbst schnellstmöglich in das Eigentum der ROK übertragen, um im Gebiet die russische Präsenz nochmals zu behaupten“, *A. M. Karpenko*, Передача символически значимых памятников культурного наследия Калининградской области в собственность РПЦ: социальные и культурные аспекты конфликта. Вестник Российского государственного университета имени Иммануила Канта, 2010, Вып. 12, С. 92-95 (*A. M. Karpenko*, Die Übergabe der symbolisch bedeutsamen Denkmäler des Kulturerbes des Gebiets Kaliningrad in das Eigentum der Russisch-Orthodoxe Kirche: die sozialen und kulturellen Aspekte des Konflikts, Vestnik (der Bote) der Russischen Staatlichen I.-Kant-Universität 2010 (12), S. 92-95).

jekte wurden in Form einer Liste vereint an die ROK übertragen, womit eine Abstimmung über jedes einzelne Objekt (Kirche) unterblieben ist. Diese Vorgehensweise im Gesetzgebungsverfahren hat eine Reihe von juristischen Streitigkeiten ausgelöst. Zur Entscheidung der Rechtsfragen, die mit der Übertragung der Übertragung der Kulturobjekte an die ROK im Zusammenhang stehen, ist aber eine gesonderte und ausführliche Analyse notwendig, die nur in einem separaten Beitrag geleistet werden kann. Auf jeden Fall ist es gegenwärtig noch zu früh, insofern einen Schlusspunkt zu setzen. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird diese Geschichte eine Fortsetzung haben. 2010 wurde in Kaliningrad eine Bürgerinitiative gegründet, die mit einem offenen Brief an die Öffentlichkeit getreten ist. Die Autoren protestierten mit diesem Brief gegen diese pauschale Übertragung der Kirchen an die ROK. Zunächst wurde der offene Brief nur von 50 Personen der Kaliningrader Intelligencia unterschrieben; ihnen schlossen sich jedoch weitere 1300 Menschen an. Dank dieser Bürgerinitiative und insbesondere auf Initiative von *Boris Bartfeld* war es möglich, ein Objekt in der Liste der zu privatisierenden Vermögenswerte wieder auszuschließen. Hierbei handelt es sich um das Museum von *Kristijonas Donelaitis*¹⁹ in der Siedlung Čistye Prudy (Чистые пруды) im Bezirk Nesterovski (Нестеровский район) des Gebiets Kaliningrad (die ehemalige lutherische Kirche in Tollmingen, bis 1938 Tollmingkehmen).

Die obengenannten Kaliningrader Gesetze haben Anlass zu einer Reihe von Gerichtsverfahren vor dem Kaliningrader regionalen Gericht und dem Obersten Gericht der Russischen Föderation gegeben.²⁰ Darüber hinaus wurde eine Beschwerde beim EGMR gegen die Handlungen der russischen Behörden eingereicht. Nach Auffassung der Beschwerdeführer haben die russischen Behörden durch dieses übereilte Gesetzgebungsverfahren das Prinzip der Rechtssicherheit schwerwiegend beeinträchtigt. Gefordert wird vor allem der Schutz der Rechte der Nutzer dieser Objekte (meistens ausländische Bürger und juristische Personen), die sich im Rahmen der Wiederherstellung dieser Kulturobjekte im Gebiet Kaliningrad engagiert haben.

V. Die Erhaltung der Pflastersteine in Kaliningrad

Ein ernsthaftes Problem stellt auch das Schicksal der Königsberger Pflastersteine dar. Heutzutage bevorzugen die städtischen Behörden von Kaliningrad den einfachsten Weg, den Austausch der Pflastersteine durch Asphalt. Diese Wahl ist vor allem wirtschaftlich begründet. Die Ausbesserung der Pflasterstraßen ist erheblich teurer als die Ausbesserung von Asphaltstraßen. Zudem gibt es in Kaliningrad kaum qualifizierte Handwerker und Baufirmen, die Pflastersteine verlegen können. Als letztes Argument wird von der Stadtverwaltung auch darauf hingewiesen, dass sich die Bewohner über den Lärm, der durch die Autos auf den Pflastersteinstraßen verursacht werde, beschwerten. Es gibt aber auch eine Schattenseite dieser Geschichte: Werden Pflastersteine durch Asphalt ersetzt, werden die Pflastersteine verkauft und dies in aller Regel ohne zuverlässige öffentliche Kontrolle.

¹⁹ Webseite des Museums von *Kristijonas Donelaitis*, <http://museum.ru/westrussia/pastor-house.html>.

²⁰ Der Oberste Gerichtshof weigerte sich, die Übergabe von Denkmälern an die ROK für rechtswidrig zu erklären, Informationsportal „Das neue Kaliningrad“, Nachricht vom 27.7.2011, <http://www.newkaliningrad.ru/news/politics/1321074-verkhovnyy-sud-otkazalsya-priznat-peredachu-pamyatnikov-rpts-nezakonnoy.html> (Верховный суд отказался признать передачу памятников РПЦ незаконной. Новый Калининград, 27 июля 2011 года).

Ein Beispiel dafür ist die ul. Tel'mana (Ernst-Thälmann-Straße).²¹ 2011 schlug die Kaliningrader Stadtverwaltung vor, die Pflastersteine und die Straßenbahnschienen dort zu entfernen. Ferner sollte die Straße zugunsten des Straßenverkehrs verbreitert werden. Im modernen Kaliningrad ist, wie auch in anderen europäischen Städten, der Stau das größte Problem. Daher kollidieren im Fall der ul. Tel'mana unterschiedliche Interessen. Die Stadtverwaltung Kaliningrad präsentiert eigene Pläne als Projekt einer vorbildlichen baulichen Gestaltung.²² Ihr gegenüber steht eine Bürgerinitiative, die für die Erhaltung der historischen Gestalt der Königsberger Straßen kämpft (auch der Herzog-Albrecht-Allee). Der Autor des vorliegenden Beitrages ist ebenfalls Mitglied dieser Bürgerinitiative. Hauptanliegen der Bürgerinitiative ist die Aufnahme der alten und bedeutendsten Pflasterstraßen Königsbergs in die Liste der Kulturobjekte von Kaliningrad und des Gebiets Kaliningrad sowie die geschichtsgetreue Erneuerung dieser Straßen.

VI. Schlussfolgerung

Es gibt eine Reihe von Problemen im Bereich des Denkmalschutzes im Gebiet Kaliningrad. Über die genannten Probleme hinaus können weitere Beispiele für den Konflikt zwischen dem Schutz der Denkmäler und sonstigen Interessen im Gebiet Kaliningrad und auch anderswo in Russland genannt werden. Die Privatisierung der Denkmäler ist beispielsweise eine zweifelhafte Maßnahme. Die Privatisierung des Rossgärter Tores (Росгаренские ворота) zählt zu den bedeutendsten Rechtsfällen in Kaliningrad. Auch der Fall der Kirche von Arnau ist außerordentlich kompliziert.²³ Hierbei handelt es sich wahrscheinlich u. a. hinsichtlich der Übertragung ehemals deutscher Kirchen an die ROK um den schwierigsten Fall.

Zugleich sollten – wenn auch bescheidene – Fortschritte im Hinblick auf den Schutz und die Erhaltung der Königsberger Denkmäler in Kaliningrad nicht übersehen werden: Dies gilt z. B. für die Wiederherstellung des Königstores (Королевские ворота) und des Friedrichsburger Tores (Фридрихсбургские ворота). Es gibt ein Programm zur Wiederherstellung weiterer Tore der Stadt Kaliningrad, die als Museum von Bewohnern und Gästen der Stadt genutzt werden können. Die weltberühmte Insel Kneiphof (Кнайпхоф) bekommt wieder die Qualität eines Stadtzentrums. Der wiederhergestellte Königsberger Dom – Museum und Begegnungsstätte – ist ein Anziehungspunkt der Stadt. Gott sei Dank spielt im Königsberger Dom auch wieder die Orgel. Insgesamt hege ich die Hoffnung, dass in der Stadt am Pregel jetzt die Zeit gekommen ist, die Steine zu sammeln²⁴

²¹ Ehemals Herzog-Albrecht-Allee im Königsberger Stadtteil Maraunenhof (neben dem Oberteich).

²² Russ.: проект благоустройства.

²³ Kuratorium Arnau e.V., <http://www.kuratorium-arnau.net/>.

²⁴ Nach Auffassung des Autors haben auch die Sprache und die einzelnen Buchstaben eine große kulturelle Bedeutung und sind daher schutzwürdig (Denkmalschutz). In Deutschland wurde z. B. der Buchstabe „ß“ de facto durch eine fragwürdige Rechtschreibreform liquidiert. Vielleicht ist es zu früh, insofern einen Schlusstrich zu ziehen. Auf jeden Fall ist dieser Buchstabe ein Denkmal wert. Dies wäre jedenfalls die Ansicht der Stadt Uljanovsk, in der für den Buchstaben „ë“ ein Denkmal geschaffen wurde.